

# RS Vwgh 2004/7/8 2004/07/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VVG §4;

WRG 1959 §137 Abs2 Z3;

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs3;

## Rechtssatz

Wird von einem durch einen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 31 Abs 3 WRG 1959 Verpflichteten ein Zustand geschaffen, bei dem keine Gewässergefährdung mehr zu besorgen ist, dann wäre der wasserpolizeiliche Auftrag nicht vollstreckbar und seine Nichtbefolgung nicht strafbar. Sobald aber wieder jener Zustand herstellt wird, der zu einer Gewässergefährdung führt, und den Anlass für die Erlassung des wasserpolizeilichen Auftrages gegeben hat, ist dieser auch wieder vollstreckbar und seine Nichtbefolgung strafbar. Mit dem Titelbescheid wurde eine Verpflichtung geschaffen, die bei deren Befolgung nicht erlischt, sondern bei einem neuerlichen Zuwiderhandeln nach wie vor wirksam ist (Hinweis E 20.6.1988, 88/10/0053).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070050.X04

## Im RIS seit

19.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)